

Einkaufsbedingungen für Werkzeugaufträge

1. Allgemeines / Geltungsbereich

Unsere Aufträge erfolgen ausschließlich auf der Grundlage unserer Einkaufsbedingungen. Für Werkzeugaufträge gelten zusätzlich zu unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen die nachfolgenden Einkaufsbedingungen für Werkzeugaufträge.

Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferung vorbehaltlos annehmen. Die Einkaufsbedingungen für Werkzeugaufträge gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB. Sie gelten auch für alle künftigen Aufträge, die der Auftragnehmer ausführt.

2. Leistungsumfang

Der Auftrag umfasst die Konstruktion, den Bau und die Lieferung des funktionsbereiten Werkzeugs gemäß unserer technischen Spezifikation inkl. detaillierter Konstruktionsunterlagen und aller für dieses Werkzeug speziell angefertigten Unterlagen und Vorrichtungen, wie z. B. Werkzeugelektronik. Der Leistungsumfang umfasst des Weiteren alle Leistungen, die nach Erstabmusterung zur Endabnahme des Werkzeugs durch den Auftraggeber erforderlich werden. Auch eventuell notwendige Korrekturen und Abstimmungen sind im Leistungsumfang enthalten. Im Leistungsumfang enthalten sind des Weiteren Oberflächenbeschichtungen und Ätzstrukturen(Narbung).

3. Preise / Zahlungsbedingungen

- a) Der in unserer Bestellung ausgewiesene Preis ist ein verbindlicher Festpreis, der sämtliche in Ziffer 2 genannten Leistungen und auch alle Kosten umfasst, insbesondere auch sämtliche Kosten, die eventuell durch Leistungen Dritter (Polierer, Transport, Versicherung, usw.) entstehen. Mangels ausdrücklicher, abweichender, schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung „frei Haus“ einschließlich Verpackung ein.
- b) Aufrechnungs- und Zurückhaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

4. Termin

Der im Auftrag angegebene Termin ist der Liefertermin werkzeugfallender Teile inkl. Leistungsumfang. Er ist verbindlich und unbedingt einzuhalten. Sollte der Auftragnehmer die Gefahr einer Terminüberschreitung sehen, so ist er verpflichtet, uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen, unabhängig davon, wodurch bzw. durch wen die drohende Terminüberschreitung verursacht wurde.

Im Falle des Lieferverzuges des Auftragnehmers stehen uns die gesetzlichen Ansprüche und Rechte zu. TSG ist im Verzugsfalle berechtigt, nach eigener Wahl entweder den Ersatz des tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Schadens oder jedoch mind. 2% der Nettoauftragssumme pro Woche, max. jedoch 10% vom Auftragnehmer zu verlangen. Bei einem Fix-Termin ist die Pönale explizit zu benennen.

5. Lieferung

Die Lieferung des Werkzeugs erfolgt an TSG bzw. an den in der Bestellung angegebenen Empfänger frei Haus. Der Auftragnehmer trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch TSG oder deren Beauftragten an den Ort, an den die Werkzeuge auftragsgemäß zu liefern sind. Anlieferungen der Werkzeuge vor Abmusterung – zu welchem Zweck sie auch erfolgen – gelten auch im Falle einer Empfangsbestätigung nicht als vertragsgemäße Leistung und bewirken keinen Gefahrenübergang.

6. Werkzeugkorrekturen und Abstimmungen

Werkzeugkorrekturen sind die Arbeiten am Werkzeug, die dadurch entstehen, dass nach der Abmusterung Abweichungen von der technischen Spezifikation (Artikelzeichnung, Lastenheft, Modell, Flächendaten, etc.) festgestellt werden. Werkzeugkorrekturen sind Bestandteil des Leistungsumfangs gemäß Ziffer 2, sofern die entsprechenden Merkmale in den technischen Spezifikationen eindeutig als Abstimmungsmerkmal kenntlich gemacht sind.

7. Änderungen

Änderungen sind Arbeiten, die auf Grund von Änderungen der technischen Spezifikation während der Auftragsbearbeitung notwendig werden. Sie werden dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Im Falle von Änderungen werden dadurch bedingte Mehrkosten von TSG auf Nachweis erstattet, sofern die Mehrkosten und deren voraussichtliche Höhe der TSG innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Zugang der Änderungsmitteilung beim Auftragnehmer schriftlich angezeigt wurden. Durch Änderungen bedingte Verzögerungen des Liefertermins sind uns ebenfalls innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich anzuzeigen.

Unterbleibt die Anzeige, verbleibt es bei dem in der Bestellung festgelegten Liefertermin.

8. Abnahme

a) Die Werkzeugabnahme kann erst erfolgen, wenn alle nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- funktionelle, dimensionelle und optische Freigabe des Produktes durch die Entwicklung und QS
- Freigabe und Beurteilung der Prozessfähigkeit, Sicherheit, Rüstfähigkeit und Einhaltung der in der technischen Spezifikation enthaltenen Leistungsdaten unter Serienbedingungen durch Fertigung und Werkzeugkoordination.

Die Werkzeugabnahme erfolgt jedoch spätestens 4 Wochen nach Werkzeuganlieferung i.O. und Vorlage aller geforderten Unterlagen.

b) Wenn vom Auftragnehmer die Beseitigung eines Mangels verlangen werden kann, behalten wir uns vor, auch nach der Abnahme die Zahlung eines angemessenen Teils der Vergütung zurückzuhalten.

c)

9. Gewährleistung / Garantie

Zwischen der TSG und dem Auftragnehmer werden insbesondere die nachfolgenden Beschaffenheiten ausdrücklich vertraglich vereinbart (insbesondere im Sinne des § 633 BGB):

- die Werkzeuge weisen eine zeichnungsgerechte Ausführung auf;
- die technischen Spezifikationen der TSG und der aktuelle Stand der Technik sind eingehalten;
- es wurden ausschließlich fehlerfreie Werkstoffe verwendet;
- die Werkzeuge sind vollumfänglich funktionsfähig;
- es liegen aktuelle Werkprüfzeugnisse vor, die TSG auf Anforderung jederzeit einsehen kann.

Die vorstehenden Beschaffenheiten werden vom Auftragnehmer überdies garantiert, d.h. er steht verschuldensunabhängig haftend für ihr Vorliegen ein.

10. Sonstiges

Wir erbitten Ihre schriftliche Auftragsbestätigung innerhalb 1 Woche. Sie gilt als Anerkennung unserer Auftragsbedingungen. Diese Bedingung gelten zusätzlich zu unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Eine explizite Werkzeugfreigabe wird nicht durch den Auftraggeber erfolgen, dies entbindet den Auftragnehmer nicht von der Konstruktionsverantwortung. Der Auftragnehmer hat die TSG im Falle von Zweifeln und/oder sich abzeichnenden und/oder auftretenden Problemen unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Die TSG ist jederzeit berechtigt, sich vom Auftragsfortschritt beim Auftragnehmer zu versichern. Die Ablaufbeschreibung für Werkzeugaufträge der TSG in der jeweils gültigen Fassung ist Vertragsinhalt sämtlicher Werkzeugaufträge.

TSG = Träger Surface Group

Stand: 01.01.2010